

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Oktober 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 33-1.6.2-153/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.2-1834

**Antragsteller:**

VICTORY DOORS s.r.l.  
Via de Nicola 62  
10036 Settimo Torinese (TO)  
ITALIEN

**Zulassungsgegenstand:**

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige  
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "VY.D90.2PT" als Abschluss in  
Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90

**Geltungsdauer bis:**

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagrecht bewegten, einseitig öffnenden, zweiblättrigen Fahr-schacht-Teleskop-Schiebetür, "VY.D90.2PT" genannt, und ihre Anwendung als Abschluss in Fahr-schachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5)<sup>1</sup>.

1.1.2 Fahr-schachttüren dieser Bauart verhindern im Fahr-schacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahr-schacht wirksam entlüftet wird.

Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Im allgemeinen wird ein Querschnitt von 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahr-schachts, mindestens jedoch von 0,1 m<sup>2</sup>, verlangt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fahr-schachttüren dürfen die in der Tabelle angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten.

Die zugehörigen Wandöffnungen dürfen die in der Tabelle angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Typenbezeichnung	lichter Durchgang Breite x Höhe [mm]	Wandöffnung Breite x Höhe [mm]
VY.D90.2PT	min 700 x 2000 max 1000 x 2100	min 940 x 2191 max 1240 x 2291

1.2.2 Die Fahr-schachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, Wanddicke  $\geq 115$  mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045<sup>3</sup> mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1<sup>4</sup> mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke  $\geq 100$  mm.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Fahr-schachttür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, den Angaben der Anlagen 1 bis 6 und den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung"<sup>5</sup> entsprechen.

Die Fahr-schachttür muss aus zwei Türblättern und dem Türrahmen bestehen. Die Fahr-schachttür muss nach einer Seite öffnen.

---

1 DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahr-schachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1977-09

2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1996-11

3 DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Ausgabe 1988-07

4 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion; Ausgabe 2001-07

5 Die "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" sind beim DIBt hinterlegt.

### 2.1.2 Türblätter

Jedes Türblatt muss aus einem 1,2 mm dicken, an den Längsseiten und oben mehrfach abgekanteten einbrennlackierten Stahlblech bestehen. Zur Aussteifung und als Verbindung zur Schwelle und zum Laufwagen sind am oberen und unteren Rand der Türblätter 2 mm dicke Omegaprofile aus Stahlblech befestigt.

Schachtseitig ist eine 13,5 mm dicke Kalziumsilikatplatte Typ "GIPSBIFIRE-K" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.2.10 eingelegt und durch umlaufend angeordnete Haltebügel befestigt.

Der oberen Rand ist über eine am Omegaprofil befestigte Exenterscheibe durch je eine Schraube M 10 mit dem Laufwagen verschraubt.

Am unteren Rand sind je zwei 3,0 mm dicke Stahlblechstücke, die 17,5 mm in die Schwelle hineingeführt werden, mit je einer Schraube M 10 am Omegaprofil des Türblattes befestigt.

Die Türblätter schließen über eine Zugfeder selbstständig.

### 2.1.3 Türrahmen

Der Türrahmen muss aus der Schwelle, den beiden Zargen und dem Kämpfer bestehen. Die Zargen sind mit der Schwelle und dem Kämpfer über 3,0 mm dicke, abgekantete Stahlbleche verbunden.

Die Schwelle muss aus einem stranggepressten Aluminiumprofil bestehen. Die am unteren Rand (Omegaprofil) des Türblattes angeschraubten 3,0 mm dicken Stahlblechstücke (Türblattführung) müssen sich mind. 10 mm mit der 2,0 mm dicken Schürze überdecken. Bei einem – im Brandfall - möglichen Abschmelzen der Aluminiumschwelle dient die Schürze als Notbegrenzung für die Türblätter.

Die Zargen müssen aus 1,2 mm dickem, mehrfach abgekanteten Stahlblech bestehen und mit 40 mm dicken Mineralfaserstreifen "ADMINROCK 40 V.V.1L" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-SAC02/III-064 ausgekleidet sein. An die Zarge der Schließkantenseite muss eine 1,2 mm dicke, abgekantete Schließkante aus Stahlblech über fünf Versteifungsbleche aus 3,0 mm dickem Stahl befestigt werden.

Der Kämpfer muss aus 1,2 mm dickem, mehrfach abgekanteten Stahlblech bestehen und ist an die 3,0 mm dicke Grundplatte des Türmechanismus angenietet. Auf der Grundplatte ist die Laufschiene befestigt, an der sich der Laufwagen aufhängt.

### 2.1.4 Überdeckung

Die Zargen, der Kämpfer und die Türblätter müssen gemeinsam ein Labyrinth bilden.

Die Überdeckungen müssen mindestens betragen:

- zwischen langsamem Türblatt und Zarge 26 mm,
- zwischen schnellem Türblatt und langsamem Türblatt 20 mm,
- zwischen den Türblättern und dem Kämpfer 8,0 mm,
- zwischen den unteren Türblattführungen und der Notbegrenzung 10 mm.

### 2.1.5 Luftspalte

Der Luftspalt an der Schließkante darf höchstens 1,0 mm betragen. Der Luftspalt zwischen Türblatt und Schwelle darf höchstens 7,5 mm betragen.

Das nacheilende Türblatt muss mit der Zarge und dem Kämpfer, das schnelle Türblatt muss mit dem langsamen Türblatt und dem Kämpfer labyrinthartig ineinander greifen, so dass an diesen Kanten kein durchgehender Luftspalt vorhanden ist.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens

drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142<sup>6</sup> verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "VY.D90.2PT" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.2-1834
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden. Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle in das Stahlblech der Fahrschachttür eingeprägt werden.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung<sup>5</sup>" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttür eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung<sup>5</sup>" entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

---

<sup>6</sup> DIN EN 10 142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen; Ausgabe 1995-08

- Zu Beginn jeder Fertigungsserie ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttür durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttür festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttüren erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

### 3.2 Wandbefestigung

Auf die Grundplatte sind zwei Befestigungswinkel aus 5,0 mm dickem Stahlblech mit je einer Schraube M 10 x 25 aufgeschraubt. Die Befestigungswinkel sind mit je zwei Ankerbolzen mindestens M 10 an der Schachtwand zu befestigen.

Die Schwelle ist auf drei Befestigungswinkel aus 5,0 mm dickem Stahlblech mit je einer Schraube M 10 x 25 aufgeschraubt. Die Befestigungswinkel sind mit je zwei Ankerbolzen mindestens M 10 an der Schachtwand zu befestigen.

An die Zarge der Schließkantenseite sind drei Befestigungswinkel aus 5,0 mm dickem

Stahlblech mit je einer Schraube M 10 x 25 angeschraubt. Die Befestigungswinkel sind mit je zwei Ankerbolzen mindestens M 10 an der Schachtwand zu befestigen.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen die Winkelprofile mit durchgehende Bolzen und Ankerplatten befestigt werden.

Für den Einbau in Betonwände dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Der Spalt zwischen Zarge und Schachtwand sowie zwischen Kämpfer und Schachtwand ist mit mineralischem Putz oder anderen nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1<sup>7</sup>) Baustoffen dicht zu verschließen.

Bolze

Beglaubigt

---

<sup>7</sup> DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1998-05